



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg
für den Masterstudiengang
„Regenerative Energien“
(FSPO-REMS)**

25. Juli 2018

i. d. F. vom 10. April 2024

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 22. August 2018 und 08. Mai 2024 die vom Akademischen Senat der TU Hamburg am 25. Juli 2018 aufgrund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243) und die vom Studiendekanatsausschuss Verfahrenstechnik der TU Hamburg am 10. April 2024 aufgrund von § 85 Absatz 4 Satz 2 HmbHG, §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Regenerative Energien“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zuständigkeiten.....	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen	3
§ 5 Abschlussarbeit.....	3
§ 6 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Regenerative Energien“ mit dem Abschluss „Master of Science“.
- (2) Diese FSPO gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Studiendekanat

Zuständig ist das Studiendekanat Verfahrenstechnik.

(2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Verfahrenstechnik.

(3) Studienfachberatung

Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanssausschuss Verfahrenstechnik benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Abschlussarbeit

(1) Es gilt § 21 ASPO.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der am Masterstudiengang „Regenerative Energien“ beteiligt ist. ²Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht am Masterstudiengang „Regenerative Energien“ beteiligt ist. ³In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer am Masterstudiengang „Regenerative Energien“ beteiligt sein. ⁴Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese FSPO gilt ab 1. Oktober 2018. ²Sie ersetzt die FSPO-REMS vom 22. Oktober 2014.
- (2) ¹Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Masterstudiengang „Regenerative Energien“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. ²In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 10. April 2024 (Hinzufügen von § 5 Abschlussarbeit) tritt in Kraft am Tag nach ihrer Veröffentlichung und gilt für alle Abschlussarbeiten, die ab diesem Tag gemäß § 21 Absatz 3 ASPO angemeldet werden.

25. Juli 2018 und 10. April 2024

Technische Universität Hamburg